



Stadt Uhingen
Landkreis Göppingen

**Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Uhingen für die Inanspruchnahme eines
Betreuungsangebots an den Uhinger Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit
(Kernzeit- und Ferienbetreuung)**

Die Gebührensätze für die Kernzeitbetreuung bleiben unverändert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.06.2018 folgende Benutzungsordnung verabschiedet.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581 ff, 698) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Uhingen am 22.06.2018 folgende Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Uhingen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots an den Uhinger Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit (Kernzeit- und Ferienbetreuung) beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1

Benutzungsverhältnis

- (1) Den Grundschülerinnen und Grundschülern in Uhingen wird, sofern an der jeweiligen Grundschule eine Kernzeitbetreuung beziehungsweise ein erweitertes Angebot besteht, außerhalb der Unterrichtszeit eine Betreuung angeboten. Schulübergreifend wird nach Möglichkeit als besondere Betreuungsform eine Ferienbetreuung angeboten
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung und Erhalt einer Betreuungsgruppe an einer bestimmten Uhinger Schule sowie ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bestehen nicht.
- (3) Träger des Betreuungsangebots ist die Stadt Uhingen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Die Betreuung der GrundschülerInnen wird in folgende Formen unterschieden:
 1. Betreuung am Vormittag im Umfang über 5 Stunden (§ 5)
 2. Betreuung am Vormittag im Umfang unter 5 Stunden (§ 6)
 3. Verlängerte Betreuung am Vormittag (§ 7)
 4. Betreuung von Schulkindern in der Grundschule im Nassachtal – Mittagessen und Mittagsbetreuung (§ 8)
 5. Betreuung an Ganztagschulen (§ 9)
 6. Ferienbetreuung (§ 10)

Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung und Erhalt einer der oben aufgeführten Betreuungsformen an einer bestimmten Uhinger Grundschule besteht nicht.

- (5) Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird von den Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr erhoben. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis im Anhang zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Betreuungsangebot

- (1) Art, Umfang und Dauer des Betreuungsangebotes orientieren sich an dem für die jeweilige Grundschule ermittelten Bedarf und/oder an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den SchülerInnen werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Eine Hausaufgabenbetreuung ist nicht vorgesehen.
- (2) Die Regelgröße für eine Betreuungsgruppe sind 20 SchülerInnen. Jeder Gruppe muss mind. eine Betreuungskraft und ein genügend großer Gruppenraum zur Verfügung stehen.
- (3) Die Betreuung findet in der Regel (ausgenommen hiervon sind die besonderen Betreuungsformen gem. § 9) von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferientage der Schulen sowie der zusätzlich von den Schulen festgelegten Schließtage statt. Weitere Ausfalltage in der Betreuung können sich durch Krankheit der Betreuungskraft, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, Betriebsausflug, Personalversammlung oder sonstige andere zwingende Gründe ergeben.
- (4) Sofern Betreuungsplätze vorhanden sind, kann eine Anmeldung jederzeit erfolgen. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Aufnahme des Kindes.
- (5) Die Anmeldung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots außerhalb der Unterrichtszeit (Kernzeitbetreuung, Mittagsbetreuung, GTS plus sowie Ferienbetreuung) erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung Uhingen unter Verwendung des entsprechenden Aufnahmeantrages. Dieser kann auch in der Schule abgegeben werden. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Stadtverwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Eine Aufnahme kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn freie Plätze vorhanden sind und auch sonst keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Sofern der Bedarf größer als das Angebot ist, muss die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Plätze nach sachgerechten Kriterien erfolgen. Dies können berufsbedingte oder soziale Gründe (wie z.B. Pflege etc.) sein. Kinder, die nicht aufgenommen werden können, werden auf eine Warteliste gesetzt. Sofern wieder freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach der Reihenfolge in der Warteliste.
- (7) Bei jedem Betreuungsangebot an den Uhinger Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit (Kernzeitbetreuung) handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt, die jederzeit zum Ende eines Schuljahres eingestellt werden kann. Gründe hierfür können fehlende Räume für das Betreuungsangebot, fehlendes Personal und auch ein erheblicher Rückgang der Nachfrage sein.
Bei Fortbestand des Betreuungsangebotes gilt ein Betreuungsverhältnis grundsätzlich bis zum Ende des 4. Schuljahres und endet automatisch mit Ablauf der Grundschulzeit.
- (8) Die tägliche Betreuungsdauer sowie die Betreuungstage richten sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden bzw. nach Beendigung das Betreuungsangebot verlassen. Ebenso dürfen die Kinder grundsätzlich nicht an den vom gebuchten Betreuungsangebot ausgeschlossenen Tagen die Betreuung besuchen. Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen wie z.B. einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss des Kindes zu ergreifen.

- (9) Das Benutzungsverhältnis kann mit der Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder mit dem Ausschluss des Kindes durch die Stadt Uhingen als Träger des Angebotes beendet werden. Eine Abmeldung kann dabei grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Hier ist die Schriftform einzuhalten.
- (10) Die Stadt Uhingen als Träger des Betreuungsangebotes kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist beenden (Benutzungsausschluss). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
 - die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wie z.B. die Bring- und Abholzeiten, wiederholt nicht beachten,
 - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühr länger als 3 Monate im Rückstand sind,
 - die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde,
 - Kinder sich permanent nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und/oder Gefährdung anderer Kinder verursachen
- (11) Im Übrigen können Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung an die Personensorgeberechtigten auch zeitweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (12) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder sonstigen Infektionskrankheiten kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit müssen die Personensorgeberechtigten auch der Betreuungskraft Mitteilung machen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – wieder die Betreuungseinrichtung besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuung an den Grundschulen entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Die Gebühr der Ferienbetreuung entsteht mit der Zusage der Stadt Uhingen an der Teilnahme des Angebots und ist im Voraus zu entrichten. Beginnt oder endet die Teilnahme innerhalb des Monats, ist unabhängig davon die Gebühr für den gesamten Monat zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Kinder pro Familie und nach der Betreuungsform und dem Betreuungsumfang.
- (3) Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungsangebote ist die Art des Angebotes, der Umfang der Betreuungszeit und die Anzahl der teilnehmenden Kinder aus einer Familie.
- (5) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben.
- (6) Die Gebühren für die Betreuung an den Grundschulen sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu

entrichten. Sofern die Betreuung über die Sommerferien hinaus auch im folgenden Schuljahr fortgeführt werden soll, ist es deshalb nicht zulässig, das Kind zum Juli abzumelden und im September wieder neu anzumelden, um die Ferienzeit einzusparen.

- (7) Die Benutzungsgebühren der einzelnen Betreuungsformen sind in der Anlage zu dieser Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Uhingen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots an den Uhinger Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit (Kernzeitbetreuung, Mittagsbetreuung, GTS plus sowie Ferienbetreuung) aufgeführt.

§ 4

Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stadt Uhingen beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal bzw. mit Betreten des Betreuungsraumes und damit mit dem Beginn der Betreuung des Kindes und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder einem Bevollmächtigten nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zu der Betreuungseinrichtung (den in der Schule vorgesehenen Betreuungsräumen) obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur alleine antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Betreuungsperson abgegeben haben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können gegenüber den Betreuungskräften schriftlich erklären, ob das Kind nach Betreuungsende alleine nach Hause gehen darf. Diese Erklärung entbindet die Betreuungskräfte nicht von einer Einzelfallbeurteilung. Sind die Betreuungskräfte der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu meistern, so müssen die Betreuungskräfte auf einer Abholung des Kindes bestehen.
- (4) Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss der Betreuungskraft eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass diese Person verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden.
- (5) Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Einrichtungsgeländes sowie auf direktem Weg von und zu der Betreuungseinrichtung sind die SchülerInnen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (6) Für den Verlust, die Beschädigung und das Verwechseln der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

B. Umfang der Betreuung

§ 5

Betreuung am Vormittag im Umfang über 5 Stunden

Diese Betreuungsform findet an den Uhinger Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit im Rahmen der Verlässlichen Grundschule von frühestens 7.00 Uhr bis längstens 13.20 Uhr statt (ganze Kernzeitbetreuung).

§ 6

Betreuung am Vormittag im Umfang unter 5 Stunden

Diese Betreuungsform findet an den Uhinger Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit im Rahmen der Verlässlichen Grundschule von frühestens 7.00 Uhr bis längstens 13.20 Uhr statt, wobei der wöchentliche Betreuungsumfang 5 Stunden nicht übersteigen darf (halbe Kernzeitbetreuung).

§ 7

Verlängerte Betreuung am Vormittag – Brückentag Nachmittagsunterricht

Diese Betreuungsform findet an den Uhinger Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit an einem Tag in der Woche von frühestens 7.00 Uhr bis längstens 14.00 Uhr statt.

§ 8

Betreuung von Schulkindern in der Grundschule im Nassachtal – Mittagessen und Mittagsbetreuung

- a) Die GrundschülerInnen in der Grundschule im Nassachtal erhalten an einem Tag in der Woche nach dem Vormittagsunterricht ein Mittagessen und werden danach bis zum Schulbeginn am Nachmittag betreut (Essen und Betreuung bei Nachmittagsunterricht)
- b) Die GrundschülerInnen in der Grundschule im Nassachtal erhalten an einem Tag in der Woche nach dem Vormittagsunterricht ein Mittagessen und werden danach bis längstens 16.00 Uhr betreut. (Essen und Betreuung ohne Nachmittagsunterricht)
- c) Die GrundschülerInnen in der Grundschule im Nassachtal erhalten an zwei Tagen in der Woche nach dem Vormittagsunterricht ein Mittagessen und werden an beiden Tagen bis längstens 16.00 Uhr betreut. (Essen und Betreuung an zwei Nachmittagen)
- d) Die GrundschülerInnen in der Grundschule im Nassachtal nehmen das Betreuungsangebot der ganzen Kernzeitbetreuung (§ 4) in Anspruch, erhalten zusätzlich an zwei Tagen in der Woche nach dem Vormittagsunterricht ein Mittagessen und werden an beiden Tagen bis längstens 16.00 Uhr betreut. (Volle Kernzeit und beide Mittagsbetreuungen kombiniert)
- e) Die GrundschülerInnen in der Grundschule im Nassachtal nehmen das Betreuungsangebot der ganzen Kernzeitbetreuung (§ 4) in Anspruch, erhalten an einem Tag in der Woche nach dem Vormittagsunterricht ein Mittagessen und werden danach bis zum Schulbeginn am Nachmittag betreut (Volle Kernzeit und eine Mittagsbetreuung bei Nachmittagsunterricht).
- f) Die GrundschülerInnen in der Grundschule im Nassachtal nehmen das Betreuungsangebot der ganzen Kernzeitbetreuung (§ 4) in Anspruch, erhalten an einem Tag in der Woche nach dem Vormittagsunterricht ein Mittagessen und werden danach bis längstens 16.00 Uhr betreut (Volle Kernzeit und eine Mittagsbetreuung ohne Nachmittagsunterricht).

§ 9

Betreuung von Schulkindern an Ganztageschulen

- a) Eine Betreuung findet an den Uhinger Grundschulen, die als Ganztageschulen geführt werden, außerhalb der Unterrichtszeit von frühestens 7.15 Uhr bis längstens 13.00 Uhr statt (ganze Kernzeitbetreuung GTS).
- b) Eine Betreuung findet an den Uhinger Grundschulen, die als Ganztageschulen geführt werden, außerhalb der Unterrichtszeit von frühestens 7.15 Uhr bis 8.30 Uhr statt, wobei der wöchentliche Betreuungsumfang unter 5 Stunden sein muss (halbe Kernzeitbetreuung GTS).
- c) Eine Betreuung findet an den Uhinger Grundschulen, die als Ganztageschulen geführt werden, außerhalb der Unterrichtszeit von frühestens 6.30 Uhr bis längstens 13.00 Uhr statt (verlängerte Kernzeitbetreuung GTS).
- d) Eine Betreuung findet an den Uhinger Grundschulen, die als Ganztageschulen geführt werden, außerhalb der Unterrichtszeit von frühestens 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr statt (verlängerte Kernzeitbetreuung GTS, nur vormittags).
- e) Eine Betreuung findet an den Uhinger Grundschulen, die als Ganztageschulen geführt werden, außerhalb der Unterrichtszeit nur am Freitag (da kein

Ganztagsunterricht) von frühestens 6.30 Uhr bis längstens 13.00 Uhr statt (Freitagsbetreuung GTS).

- f) Eine Betreuung findet an den Uhinger Grundschulen, die als Ganztageschulen geführt werden, außerhalb der Unterrichtszeit nur am Freitag (da kein Ganztagsunterricht) von frühestens 6.30 Uhr bis längstens 15.45 Uhr statt (verlängerte Freitagsbetreuung GTS).
- g) Eine Betreuung findet an den Uhinger Grundschulen, die als Ganztageschulen geführt werden, außerhalb der Unterrichtszeit von frühestens 6.30 Uhr bis längstens 17.00 Uhr statt (GTS plus).

§ 10 Ferienbetreuung

- (1) Zusätzlich zur Betreuung an Schultagen wird nach Möglichkeit und Bedarf für alle Uhinger SchülerInnen im Alter von 6 bis 12 Jahren eine Ferienbetreuung in den Oster- und den Herbstferien sowie in den Sommerferien angeboten.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit regelt sich nach dem Bedarf und den personellen und räumlichen Möglichkeiten.
- (3) In den Oster- und den Herbstferien findet in einer Woche der Ferienzeit statt (kleine Ferienbetreuung), die zu zahlende Gebühr der kleinen Ferienbetreuung ermittelt sich entsprechend der Betreuungstage.
- (4) In den Sommerferien findet an 2 Wochen im August eine große Ferienbetreuung statt. Statt einem Ganztagesangebot kann auch ein verlängertes Vormittagsangebot gebucht werden. Es besteht dabei auch die Möglichkeit, nur eine der beiden Wochen auszuwählen.
- (5) Eine Verschiebung der Wochen (Sommerferienbetreuung der Stadt) ist nur nach Rücksprache und freien Plätzen möglich.
- (6) Die Anmeldung hat schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen und sollte spätestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung der Stadtverwaltung Uhingen zugegangen sein.
- (7) Die Anmeldung kann nur für eine komplette Ferienwoche, nicht für einzelne Tage gebucht werden.
- (8) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird von den Personensorgeberechtigten eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Kinder pro Familie und nach der Betreuungsform und dem Betreuungsumfang.
- (9) Bei einer Anmeldebestätigung wird der Beitrag sofort fällig. Wird nach Anmeldeschluss und vor Beginn der Betreuung die Teilnahme eines Kindes storniert, wird die Hälfte des Betrages einbehalten, sofern kein Kind aus der Warteliste nachrückt.
- (10) Wenn ein Kind wegen Krankheit an der kompletten Ferienbetreuung nicht teilnehmen kann, werden 50% der Anzahlung gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet.
- (11) Alle Gebühren und Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.

C. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Anlage 1

A. Gebühren für die Betreuungsformen der Benutzungs- und Gebührenordnung § 1, Abs. 3 Nrn. 1-3

	Ganze Kernzeitbetreuung	Halbe Kernzeitbetreuung [Betreuung bis zu 5 Stunden]	Lediglich ein Betreuungstag mit durchgängiger Betreuung bis 14.00 Uhr [Nachmittagsunterricht]	Ganze Kernzeitbetreuung inkl. dem Betreuungstag bis 14.00 Uhr [Nachmittagsunterricht]
1. Kind	35,00 €	20,00 €	20,00 €	40,00 €
2. Kind / Geschwisterkind	25,00 €	15,00 €	15,00 €	30,00€

Anlage 2

B. Gebühren für die Betreuungsformen der Benutzungs- und Gebührenordnung § 1, Abs. 3 Nr. 4 (Grundschule im Nassachtal)

Kernzeit morgens 7.00 – 8.00 Uhr (unter 5 Std.)	20 €	bei weiteren Geschwisterkindern in der Betreuung	15 €
Kernzeit mittags 11.50 – 13. 10 Uhr (unter 5 Std.)	20 €	bei weiteren Geschwisterkindern in der Betreuung	15 €
Kernzeit morgens und mittags	35 €	bei weiteren Geschwisterkindern in der Betreuung	25 €
Mittagessen und Mittagsbetreuung			
Essen + Betreuung bei Nachmittagsunterricht	25 €	bei weiteren Geschwisterkindern in der Betreuung	20 €
Essen + Betreuung am Nachmittag ohne Unterricht	30 €	bei weiteren Geschwisterkindern in der Betreuung	25 €
Essen + Betreuung an beiden Nachmittagen	50 €	bei weiteren Geschwisterkindern in der Betreuung	40 €
Kernzeitbetreuung + Mittagessen und Mittagsbetreuung			
Volle Kernzeit und beide Mittagsbetreuungen kombiniert	75 €	bei weiteren Geschwisterkindern in der Betreuung	65 €
Volle Kernzeit und eine Mittagsbetreuung (Nachmittagsunterricht)	60 €	bei weiteren Geschwisterkindern in der Betreuung	50 €
Volle Kernzeit und eine Nachmittagsbetreuung (ohne Unterricht)	65 €	bei weiteren Geschwisterkindern in der Betreuung	55 €

Anlage 3

C. Gebühren für die Betreuungsformen der Benutzungs- und Gebührenordnung § 1, Abs. 3 Nr. 5 (Betreuung an Ganztagschulen)

a) Kernzeitbetreuung

Kernzeitbetreuung ohne GTS plus
<input type="checkbox"/> Kernzeitbetreuung normal [35,00 €/Monat]
<input type="checkbox"/> Kernzeitbetreuung normal/Geschwisterkind [25,00 €/Monat]
<input type="checkbox"/> ½ Kernzeitbetreuung (4 Vormittage) [20,00 €/Monat]
<input type="checkbox"/> ½ Kernzeitbetreuung (4 Vormittage)/Geschwisterkind [15,00 €/Monat]
<input type="checkbox"/> Verlängerte Kernzeitbetreuung ab 6.30 Uhr bis 13.00 Uhr [40,00 €/Monat]

- Verlängerte Kernzeitbetreuung /Geschwisterkind [30,00 €/Monat]
- Verlängerte Kernzeitbetreuung ab 6.30 Uhr, nur vormittags [35,00 €/Monat]
- Verlängerte Kernzeitbetreuung ab 6.30 Uhr, nur vormittags/Geschwisterkind [25,00 €/Monat]

b) GTS plus

Monatsbeitrag GTS plus

Der Beitrag für die ergänzende Betreuung Montag bis Freitag von 6.30 Uhr – 8.30 Uhr und nach Schulschluss nachmittags bis 17.00 Uhr beträgt monatlich 75,00 Euro + 25,00 Euro für das Mittagessen am Freitag, für die täglichen Nachmittagssnacks und die Getränke.

c) Freitagsbetreuung

Kosten für den Besuch der Kernzeitbetreuung am Freitag:

- Die Kosten für den Besuch der Kernzeitbetreuung am Freitag betragen 20,00 € / Monat.
- Die Kosten für den Besuch der Kernzeitbetreuung am Freitag **mit Mittagessen** betragen 30 € / Monat.
- Die Kosten für den Besuch der verlängerten Freitagsbetreuung betragen 22 € / Monat.
- Die Kosten für den Besuch der verlängerten Freitagsbetreuung **mit Mittagessen** betragen 32 € / Monat.

Anlage 4

D. Gebühren für die Betreuungsformen der Benutzungs- und Gebührenordnung § 1, Abs. 3 Nr. 6 (Ferienbetreuung)

a) Kleine Ferienbetreuung

- (1) Die Gebühr pro Betreuungstag für die kleine Ferienbetreuung in den Oster- und Herbstferien wird jährlich berechnet und bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung kann nur für eine komplette Ferienwoche, nicht für einzelne Tage gebucht werden.
- (3) Da die wirtschaftliche Situation der Eltern nicht der Grund dafür sein sollte, dass Kinder nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen können, kann mit entsprechendem Nachweis die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Gebühren bis zur Hälfte reduziert werden.

b) Ferienbetreuung in den Sommerferien

- (1) Der Beitrag pro Woche und Kind incl. Essen wird jährlich berechnet und bekannt gegeben. Für weitere angemeldete Kinder aus der Familie wird ein Abschlag von je 20 % gerechnet.
- (2) Sollten nicht alle Ganztagsplätze ausgenutzt werden, kann im Ausnahmefall auch ein verlängertes Vormittagsangebot gebucht werden. Die Gebühr hierfür wird ebenfalls jährlich berechnet und bekannt gegeben (inkl. Mittagessen und Ganztagesausflug).
- (3) Da die wirtschaftliche Situation der Eltern nicht der Grund dafür sein sollte, dass Kinder nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen können, kann mit entsprechendem Nachweis die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Gebühren bis zur Hälfte reduziert werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Uhingen, 22.06.2018

gez. Wittlinger
Bürgermeister